

Flurneuordnungs- und Vermessungsamt
-untere Flurbereinigungsbehörde-

Öffentliche Bekanntmachung

Flurneuordnung Dunningen (B 462)



Vorläufige Anordnung

vom 16.03.2018

1. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)

Zur Bereitstellung von Flächen für den Abriss der alten und Bau der neuen Karl-Otto-Brücke wird vom Landratsamt Rottweil -untere Flurbereinigungsbehörde-, Ruhe-Christi-Str. 29, 78628 Rottweil nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft aufgrund von § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 546) im Flurneuordnungsverfahren Dunningen (B 462) Folgendes angeordnet:

1.1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

01.06.2018

Besitz und Nutzung der Grundstücksflächen entzogen, die für die Bauarbeiten vorübergehend während der Bauzeit **benötigt** werden und in der Besitzregelungskarte vom **16.03.2018** in violetter Farbe bezeichnet sind. Die Besitzregelungskarte ist Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung.

1.2 Die nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen werden der Teilnehmergemeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens Dunningen (B 462) ab

01.06.2018

für den oben genannten Zweck zur Nutzung zugewiesen.

2. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen, Geldabfindungen für wesentliche Grundstücksbestandteile

- 2.1 Aufwuchs- und Nutzungsentschädigungen können **nur in Härtefällen** auf Antrag gewährt werden.
- 2.2 Ebenso können für wesentliche Grundstücksbestandteile (Bäume, Sträucher usw.) Geldabfindungen auf Antrag gewährt werden, soweit die Beseitigung wesentlicher Grundstücksbestandteile notwendig ist und vom bisherigen Eigentümer nicht selbst erledigt und verwertet werden kann. Die Bewertung erfolgt unter Beiziehung von Sachverständigen. Auf Grund der Bewertung werden die Geldabfindungen ermittelt.
- 2.3 Anträge zu Nr. 2.1 und 2.2 sind beim Landratsamt Rottweil -untere Flurbereinigungsbehörde-, Ruhe-Christi-Str. 29, 78628 Rottweil, zu stellen. Die Auszahlung von Entschädigungen erfolgt durch die Teilnehmergemeinschaft.

3. Hinweis

Eine Abschrift dieses Beschlusses einschließlich Besitzregelungskarte (siehe Nr. 1.1) liegt einen Monat lang - vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - im Rathaus in 78655 Dunningen, Hauptstr. 25 zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Fragen können gerne auch telefonisch unter 0741/244 - 908 Herr Buck beantwortet werden.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Besitzregelungskarte auf der Internetseite des Landratsamts Rottweil

unter: www.landkreis-rottweil.de im o.g. Verfahren eingesehen werden.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung (siehe Nr. 1) können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rottweil mit Sitz in Rottweil einlegen.

5. Begründung:

Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Grundstücke müssen vor der Ausführung des Flurbereinigungsplans in Anspruch genommen werden, um die alte Brücke abreißen und die neue Brücke bauen zu können. Dadurch soll erreicht werden, dass den Teilnehmern bei der Zuteilung ihrer neuen Grundstücke die neue Brücke bereits zur Verfügung steht. Der vorgesehenen Maßnahme liegt der Wege- und Gewässerplan zugrunde, der von der Oberen Flurbereinigungsbehörde am 01.12.2014 genehmigt (§ 41 Abs. 4 FlurbG) wurde.

gez. Helmstädter

DS